

Vereinbarung zwischen

- dem Verband St. Galler Volksschulträger (SGV)
- dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV)
- der Kantonalen Kindergartenkonferenz (KKGK)

betr. rückwirkende Entschädigung von Kindergarten-Pausenaufsichten

1. Ausgangslage

a) Klage / Entscheide

Gestützt auf eine Feststellungsklage nach Gleichstellungsgesetz stellte die VRK mit Entscheid vom 9. Mai 2019 fest, dass die kantonale Regelung über den Berufsauftrag für Lehrpersonen, indem sie keine differenzierte Regelung bzw. Entlöhnung der Pausenaufsicht vorsieht, die Kindergartenlehrpersonen diskriminiert. Die dagegen vom Kanton erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht wurde mit Entscheid vom 18. Mai 2020 abgewiesen. Nachdem der Kanton auf einen Weiterzug ans Bundesgericht verzichtet hatte, ist das Feststellungsurteil in Rechtskraft erwachsen.

b) Rückwirkung / Nachzahlungsansprüche

Aus den Entscheiden der VRK und des Verwaltungsgerichtes lässt sich kein konkreter Nachzahlungsanspruch ableiten. Beide Entscheide hatten lediglich eine Feststellung zum Gegenstand und befassen sich nicht mit konkreten Nachzahlungsansprüchen. Diese wären von den einzelnen Kindergartenlehrpersonen mit entsprechenden Leistungsklagen gegen ihren Schulträger als Arbeitgeber geltend zu machen – es sei denn, es käme eine aussergerichtliche Einigung zu Stande.

c) Vergleichsgespräche / Verjährungsverzicht

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 wandte sich der KLV direkt an die Schulträger und ersuchte diese um einen Verjährungsverzicht, um Zeit für eine aussergerichtliche Lösung zu finden. Am 16. November 2020 trafen sich Vertreter von SGV und KLV zu einer ersten Vergleichs-Besprechung. Am 9. Dezember 2020 beschloss der SGV-Vorstand, seinen Mitgliedern zu empfehlen, eine nach Rücksprache mit dem KLV angepasste und bis 30. Juni 2021 befristete Verjährungsverzichtserklärung zu unterzeichnen.

Am 18. Januar 2021 sowie 26. März 2021 trafen sich Vertreter des SGV, des KLV und des KKGK zu erneuten Vergleichs-Gesprächen. In diesen wurde zu Handen der Vorstände/Präsidien der drei Verbände folgender **Kompromiss** ausgehandelt, der inzwischen von den Vorständen/Präsidien genehmigt worden ist.

2. Beschluss

- a) Die Vorstände/Präsidien von SGV, KLV und KKGK sind sich einig und unterstützen es, dass Forderungen nach rückwirkenden Entschädigungen im Rahmen einer möglichst einfach zu handhabenden aussergerichtlichen Pauschallösung bis 30. Juni 2021 abgegolten werden sollen.
- b) Die Vorstände/Präsidien von SGV, KLV, KKGK empfehlen ihren Mitgliedern folgende Lösung:
 - Jede Kindergartenklasse wird bis spätestens 30. Juni 2021 mit einer Pauschale von CHF 1'900.00 brutto pro Jahr (August 2015 bis Januar 2021) abgegolten. Davon werden Beiträge für AHV/IV/EO/ALV abgezogen, nicht aber für die Pensionskasse.

- Jede Kindergartenlehrperson, die dieses Angebot annehmen will und von August 2015 bis Januar 2021 Pausenaufsicht geleistet hat, die nicht im Berufsauftrag enthalten war oder durch den Schulträger bereits entschädigt wurde, hat bis spätestens 30. Juni 2021 beim Schulträger die Entschädigung geltend zu machen. Nach dem 30. Juni 2021 gilt das Angebot nicht mehr und jegliche Unterstützung durch den KLV oder KKGK entfällt (z.B. Beratung, Anwalt, Rechtsschutz, Finanzierung).
 - Der Schulträger vor Ort entscheidet, wem diese Pauschale zukommt (der Klassenlehrperson / nach Anteil Pensum den für die Klasse verantwortlichen Lehrpersonen / gar nicht, weil bereits entschädigt wurde / etc.)
 - Sind in einer Kindergartenklasse Stellvertretungen angefallen, wird die Pauschale insgesamt nur einmal ausbezahlt. Stellvertretungen sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr tätig waren.
 - der Schulträger und die Kindergartenlehrperson schliessen einen schriftlichen Vergleich ab, in dem sich die Parteien per Saldo sämtlicher Ansprüche als endgültig und vollständig auseinandergesetzt erklären.
- c) Falls eine Kindergartenlehrperson trotz einer vom Schulträger gemäss vorgenannter lit. b angebotenen Lösung den Rechtsweg beschreitet, so unterlassen KLV/KKGK jedwelche Unterstützung (z.B. Beratung, Anwalt, Rechtsschutz, Finanzierung).
- d) Falls eine Kindergartenlehrperson den Rechtsweg beschreitet, weil ihr der Schulträger nicht mindestens eine Lösung gemäss vorgenannter lit. b anbietet, so unterlässt der SGV jedwelche Unterstützung des Schulträgers (z.B. Beratung, Anwalt, Rechtsschutz, Finanzierung).

St. Gallen, 3. Mai 2021



Christoph Ackermann
Präsident SGV



Claudia Frei
Co-Präsidentin KLV



Jennifer Siegrist
Präsidentin KKGK